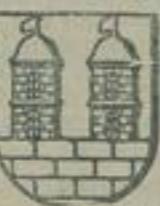


Wochenblatt für Wilsdruff

und Co. begend.

Amts-Blatt



für das Königliche Amtsgericht und den Stadtrat
Forstamt zu Tharandt.

Erscheint wöchentlich dreimal und zwar Dienstag, Donnerstag und Sonnabends. Inserate werden tags vorher bis mittags 11 Uhr angenommen.

Bezugspreis in der Stadt vierthalb Pf. frei ins Haus, abgesehen von der Expedition 1,30 Pf., nach die Post und unsere Landessträger bezogen.

für die Königliche Amtshauptmannschaft Meißen, zu Wilsdruff sowie für das König-

Birkenthal, Blankenstein, Braunsdorf, Burkerswalde, Großschönau, Grumbach, Grund bei Mohorn, Harta bei Gauernitz, Hohbergswalde mit Landberg, Höhndorf, Kauffbach, Kesselsdorf, Kleinschönberg, Klipphausen, Lampersdorf, Limbach, Lorenzen, Miltitz-Roitzschen, Mohorn, Müntzig, Neukirchen, Niederwartha, Oberhersendorf, Pohrsdorf, Röhrsdorf bei Wilsdruff, Roitzschen, Rothschönberg mit Perne, Sachsdorf, Schmiedewalde, Seelitzstadt, Sora, Steinbach bei Kesselsdorf, Steinbach bei Mohorn, Speckshausen, Tanneberg, Taubenheim, Ullendorf, Unterdorf, Weistropp, Wildberg, Zöllmen.

Mit laufender Unterhaltungs-Roman-Beilage, wöchentlicher illustrierter Beilage „Welt im Bild“ und monatlicher Beilage „Unsere Heimat“.

Druck und Verlag von Arthur Schunk, Wilsdruff. Für die Redaktion verantwortlich: Oberlehrer Göttsche, Wilsdruff.

Nr. 115.

Donnerstag, den 7. Oktober 1915.

74. Jahrg.

Amtlicher Teil.

Die Ablieferung und Bestandsaufnahme von Gegenständen aus Kupfer, Messing und Reinnickel betr.

Von den Königl. stellvertretenden Generalkommandos des XII. und XIX. Armeekorps ist die Bekanntmachung vom 30. Juli 1915, betreffend Beschlagnahme, Meldepflicht und Ablieferung von fertigen, gebrauchten und ungebrauchten Gegenständen aus Kupfer, Messing und Reinnickel nochmals veröffentlicht (vergl. Nr. 115 des Wilsdruffer Wochenblattes) und deren Inhalt erweitert worden.

Insbesondere ist die Frist zur freiwilligen Ablieferung der fraglichen Metallgegenstände bis zum 16. Oktober 1915

verlängert worden.

Ferner haben die Meldungen über die nicht freiwillig abgelieferten, in den Haushaltungen usw. nach dem 16. Oktober 1915 noch vorhandenen Metallgegenstände lediglich in der Zeit vom 17. Oktober bis zum 16. November 1916 zu erfolgen.

Die bis jetzt abgegebenen und etwa vor dem 17. Oktober noch eingeschickten Meldungen sind verordnungsgemäß ungültig und daher von den durch die Verordnung betroffenen Personen und Betrieben (Haushaltungsvorstände) zu erneuern.

Den Haushaltungen usw. werden durch die Ortsbehörden demnächst Vordrucke zu den Meldungen mit der neueren Bekanntmachung des Königl. stellv. Generalkommandos des XII. und XIX. Armeekorps, aus denen alles Nähere hervorgeht, zugestellt werden. Diese sind, genau ausgefüllt und unterzeichnet, bis zum 16. November an die Ortsbehörden zurückzugeben, die sie bis zum 20. November hierher weiterzugeben haben.

Besonders wird noch darauf hingewiesen, daß die Angabe des Gesamtgewichts in den Meldungen unerlässlich ist. Bei eingebauten Gegenständen ist das Gewicht durch Schätzung zu bestimmen.

Nach dem 16. November 1915 wird die Enteignung der nicht freiwillig abgelieferten, der Verordnung unterliegenden Gegenstände stattfinden.

Meissen, am 2. Oktober 1915.

Die Königliche Amtshauptmannschaft.

Es ist hier darüber Klage geführt worden, daß sich in einem Orte der Nachbarschaft von Wilsdruff weibliche Dienstboten in unziemlicher Weise russischen Kriegsgefangenen, die zur Verrichtung landwirtschaftlicher Arbeiten aus einem Gefangenencampfangen gegeben worden sind, genährt haben.

Ganz abgesehen von der Würdelosigkeit, die in einem derartigen Verhalten erblickt werden muß und die gezeigt ist, den Ruf unserer Frauen und Mädchen im Urteil unserer Feinde schwer zu gefährden, wird warnend darauf hingewiesen, daß eine Handlungswise, wie die zur Sprache gebrachte, künftig sehr ernste Folgen für die Beteiligten, insbesondere aber die sofortige Rückführung der Kriegsgefangenen in das Lager einerseits, die öffentliche Bekanntgabe der Namen der würdelosen Weibspersonen andererseits zur Folge haben würde.

Nr. 1847 a VI.

Königliche Amtshauptmannschaft Meissen,
am 4. Oktober 1915.

Kommunikationswegebau.

Die Vertretungen der Städte und Landgemeinden sowie der Gußbezirke werden aufgefordert,

bis 15. Oktober 1915

hierher anzugeben, ob und welche Herstellungen an den Kommunikationswegen sie im nächsten Jahre vorzunehmen gedenken. Wegebau-Unterstützungsgefechte, welche getrennt von den Wegebau-Anzeigen zu halten sind, haben bis zu demselben Zeitpunkt hier einzugehen. In den Gefechten ist mit anzugeben, welchen Wegbauaufwand die Wegebau-pflichtigen in einem jeden der Jahre 1912, 1913, 1914 gehabt haben. Formulare zu den Wegebau-Anzeigen und Wegebau-Unterstützungsgefechten können von der Buchdruckerei des Meißner Tageblattes und der Krausischen Buchdruckerei in Meissen bezogen werden.

Königliche Amtshauptmannschaft Meissen,
am 5. Oktober 1915.

Zulassungspreis 15 Pf. pro flügelgepaltem Nordwestecke.
Außerhalb des Amtsgerichtsbezirks Wilsdruff 20 Pf.

Zeitrounder und tabellarischer Tag mit 50 Prozent Aufschlag.

Jeder Anspruch auf Rabatt erlischt, wenn der Betrag durch Klage eingezogen werden muß od. der Auftraggeber in Konkurs gerät.

Ansprechender Nr. 6. — Telegramm-Adresse: Amtsblatt Wilsdruff.

Lokalblatt für Wilsdruff

für das Königliche Amtsgericht und den Stadtrat

Forstamt zu Tharandt.

Wilsdruff

Mit laufender Unterhaltungs-Roman-Beilage, wöchentlicher illustrierter Beilage „Welt im Bild“ und monatlicher Beilage „Unsere Heimat“.

Druck und Verlag von Arthur Schunk, Wilsdruff. Für die Redaktion verantwortlich: Oberlehrer Göttsche, Wilsdruff.

Nr. 115. | Donnerstag, den 7. Oktober 1915. | 74. Jahrg.

Amtlicher Teil.

5. Das Mitnehmen von anderen, au dem Zulassungszweck unbeteiligten Personen, insbesondere Familienangehörigen, ist verboten. Dies Verbot bezieht sich nicht auf die Fahrzeuge von Kraftdroschen.

6. Die zugelassenen Kraftfahrzeuge dürfen auch nur insofern benutzt werden, als sich die Zulassungszwecke ohne besondere Schwierigkeiten, nicht auch unter Benutzung anderer Verkehrsmittel — Eisenbahnen, Pferdefuhrwerke, Fahrrad usw. — oder auf telegraphischem, telefonischem oder brieflichem Wege erreichen lassen.

7. Wer obigen Anordnungen zuwiderhandelt, hat, abgesehen von einer polizeilichen Bestrafung, sofortige Entziehung der Zulassungsbefreiung seines Kraftwagens zu erwarten. Außerdem kann der letztere als für den Staat versunken erklärt und ohne Entschädigung einzogen werden.

8. Diese Bestimmungen treten mit ihrer Verkündigung in Kraft.

Meissen, am 4. Oktober 1915. | Nr. 628 X.

Die Königliche Amtshauptmannschaft.

Der Stadtrat.

Bekanntmachung über Kraftwagen.

Die Bekanntmachung des Stadtrates vom 1. Oktober 1915, Wochenblatt für Wilsdruff Nr. 114, erhält noch folgende Zusätze:

3. Die zugelassenen Wagen dürfen nur zu den Zwecken, durch welche die Zulassung begründet worden ist und nur soweit benutzt werden, als sich diese Zwecke ohne besondere Schwierigkeit nicht auch unter Benutzung anderer Verkehrsmittel — Eisenbahn, Pferdefuhrwerk, Fahrrad usw. — oder auf telegraphischem, telefonischem oder brieflichem Wege erreichen lassen.

4. Zu widerhandlungen haben, abgesehen von etwa beanzeigter strafrechtlicher Verfolgung, den Widerruf der Zulassung und nach Besinden Einziehung des Kraftfahrzeugs zur Folge — § 7 und § 8 der Bundesratsverordnung vom 25. Februar 1915.

Wilsdruff, am 5. Oktober 1915.

Der Stadtrat.

Ablieferungsstelle für Metalle betr.

Die Ablieferungsstelle für Metalle (neue Schule) ist noch bis 16. Oktober d. J. Mittwochs und Sonnabends in der Zeit

von 2 bis 5 Uhr

nachmittags geöffnet.

Wilsdruff, am 6. Oktober 1915.

Der Stadtrat.

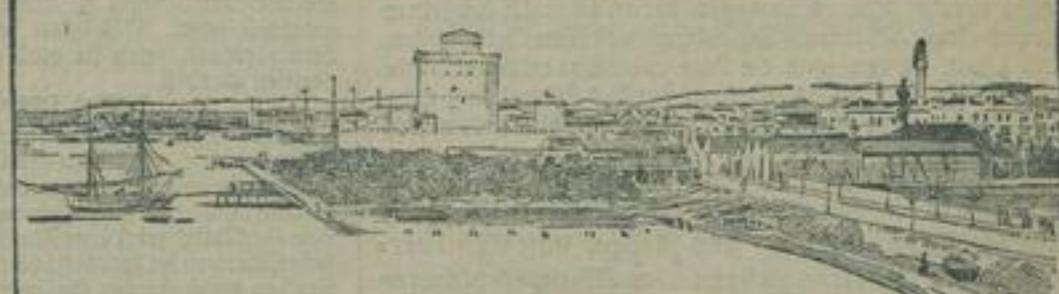
Der Herbstjahrmarkt

findet Sonntag, den 17. Oktober, von mittags ab, und Montag, den 18. Oktober dieses Jahres statt. Die sonst hierbei üblichen Lustarbeiten fallen mit Rücksicht auf die politischen Verhältnisse aus.

Wilsdruff, am 5. Oktober 1915.

Der Stadtrat.

Blick vom Hafen auf die Zitadelle.



Panorama von Salomiki

Nr. 621 X.

67

Verkehr mit Kraftfahrzeugen.

Im Auftrage der Königlichen Kreishauptmannschaft wird zur Durchführung einer weiteren Beschränkung des Kraftwagenverkehrs folgendes angeordnet:

1. An Sonn- und Festtagen ist der Kraftwagenverkehr in der Regel verboten. Ausnahmen unterliegen besonderer, hier nachzuweisender behördlicher Genehmigung, die jedoch bezüglich der Führer zur Wahrnehmung der ärztlichen Praxis sowie für den Betrieb der zugelassenen Kraftdroschen hiermit allgemein erteilt wird.

2. Die erneute Zulassungsbefreiung berechtigt nur zu den in ihr bezeichneten Jahren in gewerblichem oder beruflichem Interesse und zwar nur für die insofern beteiligten Personen.

Königliche Amtshauptmannschaft Meissen,
am 5. Oktober 1915.

Wilsdruff

Der Stadtrat.